

Entwurf

Geschäftsordnung der Frauenvollversammlung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland

-Stand 11.02.2021-

Die Frauenvollversammlung (FVV) ist das zentrale Vernetzungstreffen Evangelischer Frauen in Mitteldeutschland (EFiM) und repräsentiert die Stimme der Frauen* in der Landeskirche (EKM). Sie tagt jährlich wechselnd in den Regionen der EKM und findet in der Regel als zweitägige Präsenzveranstaltung statt. Auf der FVV wird die Vielfalt kirchlicher Frauenarbeit in den Kirchenkreisen, Regionen und Verbänden sichtbar, vernetzt und gestärkt. Im gemeinsamen Austausch der Frauen* werden Impulse gesetzt, aufgenommen, weitergedacht und Beschlüsse für die zukünftige Zusammenarbeit getroffen. Als Gemeinschaft der Glaubenden ist die Frauenvollversammlung geprägt von lebendiger Spiritualität.

1. Leitung der Frauenvollversammlung

- 1.1 Die Frauenvollversammlung wird von der Vorsitzenden des Beirates oder ihrer Stellvertreter*in geleitet.
- 1.2 Die Frauenvollversammlung wird vom Beirat der EFiM verantwortet (laut Ordnung EFiM § 4. Abs 1 Punkt 4) und von einer vom Beirat eingesetzten Gruppe aus Haupt- und Ehrenamtlichen vorbereitet.
- 1.3. Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Ordnung und nimmt das Hausrecht wahr. Sie leitet die Verhandlungen und vertritt die Frauenvollversammlung nach außen. Sie wird bei ihren Aufgaben von ihrer Stellvertreterin unterstützt.
- 1.4. Die Vorsitzende führt die Geschäfte der Frauenvollversammlung; die EFiM wird zur Geschäftsstelle bestimmt.

2. Zusammensetzung der Frauenvollversammlung

- 2.1 Die Frauenvollversammlung setzt sich zusammen aus Frauen aus den Kirchenkreisen und Multiplikator*innen der Weltgebetstagsarbeit, Interessenvertreter*innen der Frauen- und Berufsverbände sowie engagierten und an Genderthemen interessierten Frauen aller Generationen auf dem Gebiet der EKM.
- 2.2 Mitglieder des Beirats sind geborene Mitglieder der Frauenvollversammlung. Die Leiterin und die Referentinnen der EFiM nehmen beratend an der Frauenvollversammlung teil.
- 2.3 Der Beirat entscheidet über die Einladung und Zulassung weiterer Gäste.

3. Einladung, Anmeldung und Tagesordnung

- 3.1 Die Beiratsvorsitzende der EFiM lädt zur Frauenvollversammlung ein. Die Einladung wird in geeigneter Form veröffentlicht.
- 3.2 In Textform geht die Einladung direkt und über die Superintendenturen der EKM an Beauftragte und Delegierte für Frauenarbeit, an WGT-Multiplikator*innen und an engagierte Frauen* in den Kirchenkreisen der EKM.
- 3.3 Auf Vorschlag des Beirates versendet die Dienststelle der EFiM weitere Einladungen an Verbände, Konvente und Einrichtungen, mit der Bitte, Vertreter*innen zu entsenden.
- 3.4 Es nimmt teil, wer sich in der festgesetzten Frist angemeldet hat. Weitere Zulassungen zur FVV sind durch die Vorsitzende möglich.
- 3.5 Die Tagesordnung für die Frauenvollversammlung wird an alle Angemeldeten verschickt und zudem vor Ort vorgehalten.

4. Antrags-, Stimm- und Rederecht

4.1 Rederecht haben alle Teilnehmenden. Das Rederecht kann von der Vorsitzenden der Frauenvollversammlung begrenzt und entzogen werden.

4.2 Jede teilnehmende Frau* ist antrags- und stimmberechtigt. Ausgenommen sind Gäste.

4.3 Eine der vom Kirchenkreis entsendeten Frauen* (Beauftragte, Delegierte, WGT-Multiplikatorin* oder in der Frauenarbeit engagierte Frau*) bekommt eine weitere Stimme für den jeweiligen Kirchenkreis übertragen.

5. Beschlussfassung

5.1 Bis zum Beginn des plenaren Teils der FVV ist die Stimmverteilung zu klären. Die Frauenvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5.2 Beschlüsse in der Frauenvollversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Eine Stimmweitergabe ist nicht möglich.

5.3 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5.4 Auf Antrag ist geheime Beschlussfassung möglich.

5.5. Über jede Tagung der Frauenvollversammlung wird eine Verhandlungsniederschrift gefertigt. Hierfür werden durch die Vorsitzende bis zu zwei Schriftführerinnen* berufen.

6. Wahl der Vertreter*innen für den Beirat

6.1 Der amtierende Beirat setzt einen Wahlausschuss ein, der die Wahl leitet.

6.2 Der Wahlausschuss legt der Frauenvollversammlung einen Wahlvorschlag vor.

6.3 Gewählt werden können alle volljährigen Frauen*, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind.

6.4 Auf der Frauenvollversammlung können weitere Kandidatinnen* vorgeschlagen werden. Für jede Kandidatur ist die Unterstützung von fünf Stimmberechtigten erforderlich.

6.5 Alle in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen* stellen sich persönlich vor. Bei Abwesenheit kann die Vorstellung auf andere geeignete Weise erfolgen.

6.6 Die Wahl erfolgt in der Regel geheim.

6.7 Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der sechsjährigen Legislaturperiode aus, rücken die zur Wahl gestandenen Kandidatinnen* entsprechend der Reihenfolge der erreichten Stimmen nach. Ggf. findet auf der folgenden Frauenvollversammlung eine Nachwahl statt.

7. Einführung des Beirates

In der Regel findet die Einführung und Entpflichtung der Beiratsmitglieder im Rahmen der FVV statt.

8. Ausnahmeregelung bei online-Format

In der Regel findet die FVV im Präsenzmodus statt. Auf Beschluss des Beirates kann auf ein online-Format ausgewichen werden. In diesem Fall können die Abstimmungen und Wahlen auch online erfolgen.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Frauenvollversammlung der EKM am 29.05.2021 beschlossen.